



**VERBAND DEUTSCHER GLASBLÄSER e.V.**

## **Satzung**

Limburg, den 25.09.1999  
Bad Alexandersbad, geändert am 13. 09. 2013  
Weilburg, geändert am 27. 09. 2014

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 NAME, SITZ, ZWECK. ....	2
§ 2 MITTEL DES VERBANDES .....	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 4 GESCHÄFTSJAHR.....	4
§ 5 GLIEDERUNG .....	4
§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
§ 7 VORSTAND .....	6
§ 8 BEIRAT .....	7
§ 9 ÄLTESTENRAT.....	7
§ 10 AUFLÖSUNG DES VERBANDES .....	8

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

- 1.1 Der VERBAND DEUTSCHER GLASBLÄSER e.V. hat seinen Sitz in Wertheim / Main.
- 1.2 Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht-Registergericht Mannheim unter der Nummer 570079 eingetragen.
- 1.3 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine politischen oder wirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt weiterhin nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 1.4 Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder sowie die Weitergabe von Erfahrungen des Glasbläserhandwerks.

Dieses kann geschehen durch:

- a) Durchführung oder Förderung von berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen und Ausstellungen;
- b) Zusammenarbeit mit Behörden, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden und anderer Institutionen in berufsbezogenen Fragen sowie die Mitwirkung bei der Gestaltung von Lehrplänen, Prüfungsordnungen und Berufsbildern;
- c) laufende Unterrichtung der Mitglieder über Neuerungen auf dem Fachgebiet;
- d) Öffentlichkeitsarbeit; insbesondere die Durchführung von öffentlichen Ausstellungen des Glasbläserkunsthandwerks und des Glasapparatebaus.
- e) Unterstützung der Mitglieder in berufsbezogenen Angelegenheiten;

## **§ 2 Mittel des Verbandes**

- 2.1 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- 2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Berufsfeld „Glas“ arbeitet. Das Aufnahmeverfahren wird vom Vorstand geregelt
- 3.2 Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie Behörden, Gesellschaften und Verbände werden, die an den Zielen und Aufgaben des Verbandes interessiert und bereit sind, den Verband zu fördern. Das Aufnahmeverfahren wird vom Vorstand geregelt.
- 3.3 Zum Ehrenmitglied kann eine einzelne Person auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht hat.
- 3.4 Aktive Mitglieder, Auszubildende und Fördermitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband nach besten Kräften zu fördern.
- 3.6 Die Mitglieder entrichten laufende Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag ist am 01.02. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Ehrenmitglieder und Auszubildende in anerkannten Glasberufen sind beitragsfrei. Das Beitragserhebungsverfahren wird vom Vorstand geregelt.

- 3.8 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch:
  - a) den Tod;
  - b) Erlöschen der Geschäftsfähigkeit;
  - c) den Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen kann;
  - d) Ausschluss, der durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes unter Bekanntgabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen wird. Ausgeschlossen werden kann bei einem Verstoß gegen die

Interessen des Verbandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung trifft die letzte Entscheidung.

- 3.9 Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 3.8 c und 3.8 d befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und gibt ihm keine Ansprüche an das Vermögen des Verbandes. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt bestehen. Verbandseigentum, das sich bei dem bisherigen Mitglied befindet, ist unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Gliederung**

- 5.1 Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat.
- d) der Ältestenrat

- 5.2 Der Verband hat die Möglichkeit, regionale Gruppen einzurichten, die in ihrer Region die satzungsgemäßen Aufgaben in besonderer Weise fördern und die in dieser Region die dort ansässigen Mitglieder zusätzlich betreuen. Diese Gruppen werden tätig mit Zustimmung des Vorstandes. Sie wählen aus Ihrer Mitte einen Sprecher, der bei einer Gruppenstärke von über 20 Personen, Mitglied des Beirats ist.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Alljährlich, möglichst im Laufe des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, einer 2/3 Mehrheit des Beirates oder 25 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 6.3 Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen.

- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen worden sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf fünf Werktage verkürzt werden.
- 6.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied, jeder Auszubildende und jedes Fördermitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern wird über Beschlüsse in geheimer Abstimmung entschieden.
- 6.7 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer, dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem Mitglied aus der Versammlung unterzeichnet wird.
- 6.8 Der Mitgliederversammlung unterliegen im Besonderen:
- a) Entlastung des Vorstandes;
  - b) Wahl des Vorstandes;
  - c) Wahl des Beirates;
  - d) Wahl der Kassenprüfer;
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - f) Satzungsänderungen;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) Auflösung des Verbandes.
- 6.9 Die Kassenprüfer (zwei Mitglieder) werden für zwei Jahre gewählt und zwar jedes Jahr eine Person; Wiederwahl in Folge ist nicht erlaubt. Einer der Kassenprüfer gibt der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht im Vorstand oder Beirat aktiv sein.
- 6.10 Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt um ein Jahr versetzt zur Wahl der Vorstandsmglieder.
- 6.11 Das Protokoll wird in den VDG-Nachrichten veröffentlicht. Einsprüche gegen dieses Protokoll müssen schriftlich, spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Danach gilt das Protokoll als genehmigt.

## § 7 Vorstand

- 7.1 Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand, der besteht aus:
- dem Vorstandsvorsitzenden
  - dem ersten Stellvertreter;
  - dem zweiten Stellvertreter/Schriftführer;
  - dem Kassierer;
  - dem Redakteur
  - dem 1. Vertreter des Beirates
  - dem 2. Vertreter des Beirates.
- 7.2 Der Vorsitzende des Vorstandes und sein erster Stellvertreter werden tätig im Sinne des § 26 BGB. Sie sind gemeinsam berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 7.3 Der Kassierer führt die Mitgliederliste und verwaltet das Verbandsvermögen. Er ist berechtigt im Bereich der Kasse für den VDG zu zeichnen. Hierzu gehört zum Beispiel die Eröffnung eines Verbandsgeschäftskontos und alle Modalitäten die hiermit in Verbindung stehen.  
Über die Verbandskonten ist auch der Vorsitzende Verfügungsberechtigt.  
Der Vorsitzende sowie der Kassierer sind jedoch alleine nur Verfügungsberechtigt bis maximal 5000,- Euro.
- 7.4 Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.5 Sollte der Vorstand von der Mitgliederversammlung abgewählt werden oder von sich aus zurücktreten, bleibt er solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7.7 Die Arbeit des Vorstandes und sein Zusammenwirken mit dem Beirat und dem Ältestenrat werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich der Verband gibt.  
Auf Antrag ist jedem Mitglied die Geschäftsordnung auszuhändigen
- 7.8 Der Vorstand kann eine Person bestimmen, die nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Verbandes erledigt. Diese Person braucht nicht unbedingt Mitglied des VDG zu sein.
- 7.9 Der Vorstand gibt jährlich, nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung, einen Rechenschaftsbericht.

## **§ 8 Beirat**

8.1 Der Beirat wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Vorstand. Dem Beirat gehören die Sprecher von regionalen Gruppen mit mehr als 20 zu betreuenden Mitgliedern an. Er soll nicht mehr als 20 Personen umfassen. Die Beiratsmitglieder wählen zwei Personen aus ihren Reihen als Beiratsvertreter in den Vorstand. Beide Beiratsmitglieder im Vorstand müssen Mitglieder sein.

8.2 Die Beiratsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig, doch soll bei der Besetzung auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis in fachlicher und regionaler Hinsicht geachtet werden.

8.3 Der Beirat hat unter anderem die Aufgabe:

a) Vorschläge für die Aktivität des Verbandes zu erarbeiten und dem Vorstand zu unterbreiten;

Hierzu zählen insbesondere die Mitgestaltung am Verbandsorgan "VDG-Nachrichten", Vorbereiten von Tagungen und Seminaren sowie Ausgestalten von Workshops.

b) Leitung von regionalen Gruppen;

c) Beschwerden und Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder zu überprüfen und im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erledigen.

## **§ 9 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Dieses geht dem 1. Vorsitzenden des VDG zu. Es ist möglich, Sitzungen per Telefon- oder Internetkonferenz durchzuführen.

Die Mitglieder des Ältestenrates müssen über 60 Jahre alt und mindestens 20 Jahre Mitglied im VDG sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Ältestenrat wählt in seiner 1. Sitzung nach den Neuwahlen einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Ältestenrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Bei schwierigen Entscheidungen im Vorstand, kann auf Bitte eines Vorstandsmitgliedes, der Vorstand mit der einfachen Mehrheit den Vorsitzenden des Ältestenrates zu bestimmten Tagungsordnungspunkten der Vorstandssitzungen hinzuziehen. Dabei ist der Vorsitzende des Ältestenrates bei dieser Entscheidung stimmberechtigt.

Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- Sich für ein gutes Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und der Tradition des Verbandes einzusetzen.
- Schlichtung von Streitfällen und Prüfung von Beschwerden.

- Kontakt zu älteren Kollegen.
- Prüfung der Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft, Verleihung von Ehrenpreisen und Ehrennadeln sowie Kondolenz bei verstorbenen Mitgliedern.

## **§ 10 Auflösung des Verbandes**

10.1 Bei Aufhebung oder Auflösung des Verbandes fällt dessen Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die auf dem Gebiet des Glases tätig ist zwecks Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken dieser Körperschaft.

Beschlüsse des Verbandes über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

10.2 Für die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder notwendig.

Limburg, den 25.09.1999

Bad Alexandersbad, geändert am 13. 09. 2013

Weilburg, 27. 09, 2014

**VDG Internet : [www.vdg-ev.org](http://www.vdg-ev.org)**